

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

ID 220 Bohrer-Desinfektion

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

ID 220 ist eine hoch wirksame, fertige Gebrauchslösung für die selbsttätige Desinfektion und Reinigung rotierender Instrumente (Bohrer, Diamant-Instrumente, Wurzelkanalinstrumente etc.).

Produktkategorien [PC]

PCO - Sonstige
Desinfektionsmittel

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Bemerkung

Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

orochemie GmbH + Co. KG

Straße : Max-Planck-Straße 27

Postleitzahl/Ort : 70806 Kornwestheim

Telefon : +49 7154 1308-0

Telefax : +49 7154 1308-40

Ansprechpartner für Informationen : DÜRR DENTAL AG, Höpfigheimer Straße 17, 74321 Bietigheim-Bissingen, Germany

Tel: +49 7142 705-0, Fax: +49 7142 705-500, info@duerr.de

1.4 Notrufnummer

D: +49 30 30686 790 Giftnotruf Berlin / INT: +49 6132 84463 (24 h/7 d)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Dam. 1 ; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 1 ; Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2 ; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 2 ; Verursacht Hautreizungen.

Flam. Liq. 3 ; H226 - Entzündbare Flüssigkeiten : Kategorie 3 ; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Einstufungsverfahren

Die Einstufung wurde nach den Bewertungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] sowie eigenen Untersuchungen vorgenommen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Flamme (GHS02) · Ätzwirkung (GHS05)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8

KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung

ID 220 enthält Alkohole, Kaliumhydroxid, Korrosionsinhibitoren und Hilfsstoffe in wässriger Lösung.

Gefährliche Inhaltsstoffe

1-PROPANOL ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119486761-29 ; EG-Nr. : 200-746-9; CAS-Nr. : 71-23-8

Gewichtsanteil : $\geq 15 - < 20$ %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Eye Dam. 1 ; H318 STOT SE 3 ; H336

KALIUMHYDROXID ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119487136-33 ; EG-Nr. : 215-181-3; CAS-Nr. : 1310-58-3

Gewichtsanteil : $\geq 1 - < 2$ %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Met. Corr. 1 ; H290 Skin Corr. 1A ; H314 Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302

BENZOESÄURE ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119455536-33 ; EG-Nr. : 200-618-2; CAS-Nr. : 65-85-0

Gewichtsanteil : $< 0,5$ %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : STOT RE 1 ; H372 Eye Dam. 1 ; H318 Skin Irrit. 2 ; H315

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken sofort trinken lassen: Wasser Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenschäden. Reizt die Haut.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂) Löschpulver Sprühwasser Wasserdampf Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Keine bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung auf Umgebungsbrand abstimmen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Schutzausrüstung auf Umgebungsbrand abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Sonstige Angaben

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

Für ausreichende Lüftung sorgen. Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf dem Gebinde beachten. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Schutzmaßnahmen

Brandschutzmaßnahmen

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Bei der Arbeit nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht bei Temperaturen unter 5 °C aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie mit leichtentzündlichen Feststoffen lagern. Von Lebensmitteln getrennt lagern.

Lagerklasse : 10

Lagerklasse (TRGS 510) : 3

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert : nicht relevant

DNEL/DMEL und PNEC-Werte

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

DNEL/DMEL

| | |
|-------------------------|--|
| Grenzwerttyp : | DNEL Verbraucher (lokal) (KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3) |
| Expositionsweg : | Einatmen |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit |
| Grenzwert : | 1 mg/m ³ |
| Grenzwerttyp : | DNEL Verbraucher (systemisch) (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8) |
| Expositionsweg : | Einatmen |
| Expositionshäufigkeit : | Kurzzeit (akut) |
| Grenzwert : | 1036 mg/m ³ |
| Grenzwerttyp : | DNEL Verbraucher (systemisch) (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8) |
| Expositionsweg : | Dermal |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit (wiederholt) |
| Grenzwert : | 81 mg/kg |
| Grenzwerttyp : | DNEL Verbraucher (systemisch) (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8) |
| Expositionsweg : | Einatmen |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit (wiederholt) |
| Grenzwert : | 80 mg/m ³ |
| Grenzwerttyp : | DNEL Verbraucher (systemisch) (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8) |
| Expositionsweg : | Oral |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit (wiederholt) |
| Grenzwert : | 61 mg/kg |
| Grenzwerttyp : | DNEL Arbeitnehmer (lokal) (KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3) |
| Expositionsweg : | Einatmen |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit |
| Grenzwert : | 1 mg/m ³ |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch) (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Kurzzeit (akut)
Grenzwert : 1723 mg/m³
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch) (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Expositionsweg : Dermal
Expositionshäufigkeit : Langzeit (wiederholt)
Grenzwert : 136 mg/kg
Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch) (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Expositionsweg : Einatmen
Expositionshäufigkeit : Langzeit (wiederholt)
Grenzwert : 268 mg/m³

PNEC

Grenzwerttyp : PNEC Gewässer, Süßwasser (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Grenzwert : 10 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC Gewässer, Meerwasser (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Grenzwert : 1 mg/l
Grenzwerttyp : PNEC (Industrie) (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Expositionsweg : Boden
Grenzwert : 2,2 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC Sediment, Süßwasser (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Grenzwert : 22,8 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC Sediment, Meerwasser (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Grenzwert : 2,28 mg/kg
Grenzwerttyp : PNEC Kläranlage (STP) (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Expositionsweg : Wasser (Inklusive Kläranlage)
Grenzwert : 96 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN EN 166

Hautschutz

Handschutz

Kurzzeitkontakt (Level 2: < 30 min): Einmal-Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z. B. Material Nitril, Schichtdicke 0,1 mm.

Langzeitkontakt (Level 6: < 480 min): Schutzhandschuhe der Kategorie III nach EN 374, z. B. Material Nitril, Schichtdicke 0,7 mm.

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Körperschutz

Körperschutz: nicht erforderlich.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Für ausreichende Lüftung sorgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : blau

Geruch : Alkohol

Sicherheitsrelevante Basisdaten

| | | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|-----|-----------------------|-------------------|
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich : | (1013 hPa) | | Keine Daten verfügbar | |
| Siedebeginn und Siedebereich : | (1013 hPa) | ca. | 100 | °C |
| Zersetzungstemperatur : | (1013 hPa) | | Keine Daten verfügbar | |
| Flammpunkt : | | | 33 | °C |
| Zündtemperatur : | | | 360 | °C |
| Untere Explosionsgrenze : | | | 2,1 | Vol-% |
| Obere Explosionsgrenze : | | | 13,5 | Vol-% |
| Dichte : | (20 °C) | | 0,97 - 1,01 | g/cm ³ |
| Lösemitteltrennprüfung : | (20 °C) | < | 3 | % |
| Wasserlöslichkeit : | (20 °C) | | 100 | Gew-% |
| pH-Wert : | | | 12,9 - 13,9 | |
| Auslaufzeit : | (20 °C) | < | 20 | s |
| Geruchsschwelle : | | | Keine Daten verfügbar | |
| Maximaler VOC-Gehalt (EG) : | | | 20 | Gew-% |
| Oxidierende Flüssigkeiten : | Nicht anwendbar. | | | |
| Explosive Eigenschaften : | Nicht anwendbar. | | | |
| Korrosiv gegenüber Metallen : | Wirkt nicht korrodierend auf Metalle. | | | |

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7). Bei Reaktionen mit Säuren: Wärmeentwicklung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Säuren möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Wirkungen

Akute orale Toxizität

| | |
|------------------|------------|
| Parameter : | LD50 |
| Expositionsweg : | Oral |
| Spezies : | Ratte |
| Wirkdosis : | 5078 mg/kg |
| Methode : | OECD 401 |

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

Parameter : ATEmix berechnet
Expositionsweg : Oral
Wirkdosis : 25641 mg/kg
Parameter : ATE (KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3)
Expositionsweg : Oral
Wirkdosis : 500 mg/kg

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Bei Haut- und Augenkontakt: Häufiger und lang andauernder Kontakt kann Reizung und Hautentzündung verursachen.

Akute dermale Toxizität

Parameter : ATEmix berechnet
Expositionsweg : Dermal
Wirkdosis : nicht relevant
Parameter : LD50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Kaninchen
Wirkdosis : 4000 - 10000 mg/kg
Parameter : LD50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Kaninchen
Wirkdosis : 4032 mg/kg
Parameter : LD50 (BENZOESÄURE ; CAS-Nr. : 65-85-0)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Kaninchen
Wirkdosis : > 2000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter : ATEmix berechnet
Expositionsweg : Inhalativ (Dampf)
Wirkdosis : nicht relevant
Parameter : LC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Expositionsweg : Einatmen
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 33,8 mg/l
Expositionsdauer : 4 h
Methode : OECD 403
Parameter : LD50 (BENZOESÄURE ; CAS-Nr. : 65-85-0)
Expositionsweg : Einatmen
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 12,2 mg/l
Expositionsdauer : 4 h

Reizung und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenschäden. Reizt die Haut.

Sensibilisierung

Keine Daten vorhanden.

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Subakute orale Toxizität

Parameter : NOAEL(C) (BENZOESÄURE ; CAS-Nr. : 65-85-0)
Expositionsweg : Oral
Spezies : Ratte
Wirkdosis : 500 mg/kg
Expositionsdauer : 24 h

Subakute dermale Toxizität

Parameter : NOAEL(C) (BENZOESÄURE ; CAS-Nr. : 65-85-0)
Expositionsweg : Dermal

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

Spezies : Kaninchen
Wirkdosis : 2500 mg/kg
Expositionsdauer : 24 h

Subakute inhalative Toxizität

Parameter : NOAEC (BENZOESÄURE ; CAS-Nr. : 65-85-0)
Expositionsweg : Einatmen
Spezies : Ratte
Wirkdosis : 250 mg/m³

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Es liegen keine Informationen vor.

11.5 Zusätzliche Angaben

Die Einstufung wurde nach den Bewertungsmethoden gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] sowie eigenen Untersuchungen vorgenommen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter : LC50 (KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3)
Spezies : Gambusia affinis (Moskitofisch)
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis : 80 mg/l
Expositionsdauer : 96 h

Parameter : LC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies : Pimephales promelas (Dickkopfelritze)
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis : 4480 mg/l
Expositionsdauer : 96 h

Parameter : LC50 (KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3)
Spezies : Poecilia reticulata (Guppy)
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis : 165 mg/l
Expositionsdauer : 24 h

Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Parameter : NOEC (BENZOESÄURE ; CAS-Nr. : 65-85-0)
Spezies : Fisch
Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Fischtoxizität
Wirkdosis : > 120 mg/l
Expositionsdauer : 672 h

Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Parameter : EC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Auswerteparameter : Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität
Wirkdosis : 3644 mg/l
Expositionsdauer : 48 h

Chronische (langfristige) Daphnientoxizität

Parameter : NOEC (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Daphnientoxizität
Wirkdosis : > 100 mg/l
Expositionsdauer : 504 h

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

Methode : OECD 211

Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Parameter : EC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies : Scenedesmus subspicatus
Auswerteparameter : Hemmung der Wachstumsrate
Wirkdosis : 3100 mg/l
Expositionsdauer : 168 h

Chronische (langfristige) Algentoxizität

Parameter : NOEC (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies : Algen
Auswerteparameter : Chronische (langfristige) Algentoxizität
Wirkdosis : 1150 mg/l
Expositionsdauer : 48 h

Bakterientoxizität

Parameter : EC50 (KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3)
Auswerteparameter : Bakterientoxizität
Wirkdosis : 22 mg/l
Expositionsdauer : 0,25 h
Parameter : EC50 (1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 71-23-8)
Spezies : Pseudomonas putida
Auswerteparameter : Bakterientoxizität
Wirkdosis : 2700 mg/l
Expositionsdauer : 16 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau

Keine Daten vorhanden.

Biologischer Abbau

Das Produkt ist nach den Kriterien der OECD biologisch leicht abbaubar. OECD 301 D. Bei sachgemäßer Einleitung in adaptierte biologische Kläranlagen sind keine Störungen zu erwarten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Bekannte oder erwartete Verteilung auf Umweltkompartimente

Es sind keine Angaben über die Zubereitung verfügbar.

Adsorption/Desorption

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Nicht in Oberflächengewässer/Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

Konzentrat/größere Mengen: 18 01 06* (Desinfektionsmittel).

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 2924

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G. (1-PROPANOL · KALIUMHYDROXID)

Seeschiffstransport (IMDG)

FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (N-PROPANOL · POTASSIUM HYDROXIDE)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

FLAMMABLE LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (1-PROPANOL · POTASSIUM HYDROXIDE)

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n) : 3
Klassifizierungscode : FC
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 38
Tunnelbeschränkungscode : D/E
Sondervorschriften : LQ 5 I · LQ 7 · E 1
Gefahrzettel : 3 / 8

Seeschiffstransport (IMDG)

Klasse(n) : 3
EmS-Nr. : F-E / S-C
Sondervorschriften : LQ 5 I · E 1
Gefahrzettel : 3 / 8

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n) : 3 / 8
Sondervorschriften : E 1
Gefahrzettel : 3 / 8

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) : Nein

Seeschiffstransport (IMDG) : Nein

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Jugendliche dürfen nach der Richtlinie 94/33/EG mit dem Produkt nur umgehen, soweit schädliche Einwirkungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I) : < 5 %

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) : entzündbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diese Mischung nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Einstufung des Stoffs oder Gemischs · 02. Kennzeichnungselemente · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AGW = Arbeitsplatzgrenzwert
ATE = Schätzwert akute Toxizität
AVV = Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
CAS = Chemical Abstracts Service
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
CMR = Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe
CO₂ = Kohlendioxid
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EAK = Europäischer Abfallkatalog
EC = Europäische Kommission
EC₅₀ = Mittlere effektive Konzentration
EN = Europäische Norm
EU = Europäische Union
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
H-Satz = GHS Gefahrenhinweis
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
ICAO-TI = International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
LC₅₀ = Mittlere letale Konzentration
LD₅₀ = Mittlere letale Dosis
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
LQ = Begrenzte Menge/limited quantity
MARPOL 73/78 = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
NOEC/NOEL = No observed effect concentration/level
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RCP = Reciprocal calculation procedure
REACH = Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe [Verordnung (EG) Nr. 1907/2006]
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname : ID 220 Bohrer-Desinfektion
Überarbeitet am : 10.10.2016
Druckdatum : 10.10.2016

Version (Überarbeitung) : 3.0.0 (2.0.0)

TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN = Vereingte Nationen
VOC = Flüchtige organische Verbindungen
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS = Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK = Wassergefährdungsklasse

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

| | |
|------|---|
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H290 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H372 | Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. |

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.
